

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 3, S. 45–50), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. März 2019 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprachen“.
 - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Prüfungsausschüsse“.
 - c) Die Angabe zu § 33 wird durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 33 Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät
§ 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“.
2. In **§ 1 Absatz 1 Satz 2** wird das Wort „RahmenVO-KM“ durch die Wörter „Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM“ ersetzt.
3. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Studium in den Teilstudiengängen des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs kann an der Albert-Ludwigs-Universität nur zum Wintersemester aufgenommen werden.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Eine Zulassung zum Studium an der Albert-Ludwigs-Universität ist nur für eine Kombination aus zwei Teilstudiengängen möglich, das heißt entweder für eine Kombination aus zwei wissenschaftlichen Fächern oder für ein wissenschaftliches Fach in Kombination mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.“

4. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Module“ ein Komma und die Wörter „in denen nur Studienleistungen zu erbringen sind,“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 8 ersetzt:

„(6) Die Studieninhalte der wissenschaftlichen Fächer in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und im Optionsbereich in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(7) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, schriftliche Problemfalldiskussion, Lehrveranstaltungsprotokoll, Laborprotokoll, Versuchsbeschreibung, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Testat, Poster, Paper Review, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Posterkonferenz, Projektarbeit, Durchführung von Experimenten, Entwicklung von Softwareprogrammen, Entwicklung von Demonstratoren, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, objektive strukturierte praktische Prüfung, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Seminarsitzungen, Planspiel, Portfolioprüfung und Parcoursprüfung.

(8) Den Studierenden, die den Studiengang mit der Option Lehramt Gymnasium studieren, werden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktische Erfahrungen gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert vermittelt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren die Vernetzung der vermittelten Studieninhalte sowie deren Verknüpfung mit dem gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Orientierungspraktikum durch die Bearbeitung von Lernaufgaben in einem Portfolio. Die Lernaufgaben sind fächerverbindend sowie Theorie und Praxis integrierend gestaltet; sie sollen die Wissensvernetzung zu Lernzielen wie beispielsweise der Vernetzung deklarativen Wissens, dem Erkennen der Komplementarität von Wissensbeständen, der Wahrnehmung und Beurteilung von Unterrichtssituationen und der Reflexion eigener unterrichtlicher Handlungen der Studierenden anregen. Näheres zum Portfolio ist im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt.“

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

5. **§ 5 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Studienvoraussetzung im Fach Italienisch sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen).“

- b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Studienvoraussetzung im Fach Spanisch sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen).“

6. In **§ 6** wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprachen“.

7. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „verbucht“ ersetzt.

8. Die §§ 8 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 8 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 vom Hundert der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 vom Hundert und höchstens 30 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Exkursionen und Praktika abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

- (5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.
- (7) Werden durch eine einzige Studienleistung alle Komponenten eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulabschlussprüfung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 2.
- (8) Sofern nach dem 30. September 2018 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 3 der nachfolgende Satz 2. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel sind Modulabschlussprüfungen vorzusehen. In begründeten Fällen sind Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsarten und -formate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.
- (2) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsart kann in den fachspezifischen Bestimmungen auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung oder den fachspezifischen Bestimmungen beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.
- (3) Abweichungen von der in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart beziehungsweise dem dort vorgesehenen Prüfungsformat sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.
- (4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden; § 16 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (5) Sofern nach dem 30. September 2018 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 2 der nachfolgende Satz 2. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge).

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten; sofern es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Modulabschlussprüfung handelt, beträgt die maximale Dauer je Prüfling 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Absatz 2 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten und Protokolle).

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 26 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „vorher“ eingefügt.

10. **§ 14** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „zu der betreffenden Prüfung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zu einer studienbegleitenden Prüfung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „zu einer studienbegleitenden Prüfung“ gestrichen.
- c) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den für eine Erstprüfung festgesetzten Termin aufgrund der Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule versäumen würde, kann im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem früheren Termin ablegen darf. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Festsetzung eines gesonderten Prüfungstermins ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden.“

(7) § 18 bleibt unberührt.“

11. In **§ 15 Absatz 2 Satz 4** wird das Wort „benotet“ durch das Wort „bewertet“ ersetzt.

12. **§ 16** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung für die studienbegleitende Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.“

(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen Modulprüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 17 Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung können die Möglichkeit der Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung vorsehen. Für die Wiederholung bestandener Prüfungen ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

(6) § 20 bleibt unberührt.“

13. In **§ 17 Absatz 3 Satz 3** werden nach dem Wort „hat“ ein Semikolon und die Wörter „hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden“ eingefügt.

14. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Fach“ das Wort „selbständig“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „der“ das Wort „zuständige“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
- cc) In Satz 7 werden die Wörter „§ 31 Absätze 2 und 3 bleiben“ durch die Wörter „§ 31 bleibt“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gestellt“ ein Komma und die Wörter „der/die der betreffenden Fakultät angehört“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht anderes bestimmt ist, können Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Bachelorstudienengangs in Forschung und Lehre tätig ist.“
- cc) In Satz 8 werden die Wörter „Einschluss der“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „festlegen“ ein Semikolon und die Wörter „desgleichen kann er abweichend von Satz 1 verlangen, dass die Bachelorarbeit in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „nicht bestanden und wird“ eingefügt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 26 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „der/die der betreffenden Fakultät angehört,“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Fachprüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt und nach dem Wort „Hochschullehrerin,“ werden die Wörter „einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin“ eingefügt.
- cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Bewertet der/die zweite Gutachter/Gutachterin die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischen liegende Note gemäß § 15 Absatz 2 festsetzt.“
- dd) Satz 9 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich gemäß § 15 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischen liegende Note gemäß § 15 Absatz 2 festsetzt. Zweitgutachter/Zweitgutachterin gemäß Satz 5 und Drittgutachter/Drittgutachterin gemäß Satz 6 und 10 können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 sein, die der betreffenden Fakultät angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind.“
15. **§ 21 Absatz 4 Satz 2** wird wie folgt gefasst:
- „Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischen liegende Note gemäß § 15 Absatz 2 festsetzt.“

16. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung der Abschlussnoten gelten § 15 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 15 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.“

17. **§ 23** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen“ durch die Wörter „Philologischen und der Philosophischen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die erfolgreiche Absolvierung des auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorstudiums und“ durch die Wörter „den verliehenen akademischen Grad gemäß § 2 Absatz 1, den Bezug zu dem Lehramtstyp 4 der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung und die erfolgreiche Absolvierung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „von dem für das wissenschaftliche Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, zuständigen Prüfungsamt“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Leistungsübersicht wird von dem/der Vorsitzenden des gemäß Absatz 1 Satz 2 zuständigen Prüfungsausschusses oder dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „von dem für das wissenschaftliche Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, zuständigen Prüfungsamt“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 8 Satz 6 RahmenVO-KM bleibt unberührt.“

18. **§ 25** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Prüfungsausschüsse“.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Fächer“ das Wort „wissenschaftliche“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Prüfungsausschüsse für einzelne Teilstudiengänge bestehen jeweils aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden eines auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Studiengangs mit beratender Stimme; Prüfungsausschüsse für mehrere Teilstudiengänge bestehen jeweils aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie der Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterinnen drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die zuständige Fakultät beziehungsweise die Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät bestellt einen/eine der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen zum/zur Vorsitzenden und einen weiteren/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Für das Modul Bildungswissenschaften der Option Lehramt Gymnasium in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung wird von der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät ein

Prüfungsausschuss eingerichtet; Absatz 2 gilt entsprechend. Für die übrigen Module der Option Lehramt Gymnasium ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen wissenschaftlichen Fachs zuständig. Für die Module der Option Individuelle Studiengestaltung ist der Prüfungsausschuss desjenigen wissenschaftlichen Fachs zuständig, das der/die Studierende als sein/ihr erstes wissenschaftliches Fach bestimmt hat.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

19. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss kann Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Pädagogischen Hochschule Freiburg die Prüfungsbefugnis übertragen. Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg sowie auf an die Albert-Ludwigs-Universität oder die Pädagogische Hochschule Freiburg abgeordnete Lehrer/Lehrerinnen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

20. **§ 27 Absatz 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 wird das Wort „prüfungsberechtigten“ durch das Wort „prüfungsbefugten“ ersetzt.
b) In Satz 2 wird das Wort „prüfungsberechtigter“ durch das Wort „prüfungsbefugter“ und das Wort „prüfungsberechtigte“ durch das Wort „prüfungsbefugte“ ersetzt.
c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

21. **§ 29** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „oder der Studienleistung“ eingefügt.

22. In **§ 31 Absatz 3** werden die Wörter „des Sozialgesetzbuches“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

23. In **§ 32 Absatz 1 Satz 1** wird nach dem Wort „beim“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.

24. Folgender **§ 33** wird **eingefügt**:

„§ 33 Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät

Die jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg die Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät betreffend sind zu beachten.“

25. Der bisherige § 33 wird **§ 34** und wie folgt **geändert**:

Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Bereits vor dem 1. Oktober 2018 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

(4) Bereits vor dem 1. Oktober 2018 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Informatik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 75, S. 428–436) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

(5) Bereits vor dem 1. Oktober 2018 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Physik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 54, S. 220–222) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen, mit der Maßgabe, dass Zulassungsvoraussetzung für die Modulabschlussprüfung im Modul Theoretische Physik A das Bestehen der beiden in den Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I und Theoretische Physik II als Studienleistungen geforderten Klausuren ist.“

26. In **Anlage A** wird der Abschnitt III wie folgt gefasst:

„III. Regeln für die Wahl der Fächer und Fächerkombinationen im auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Bachelorstudium

1. Im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg kann das Fach Katholische Theologie nur wählen, wer der katholischen Konfession angehört und die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Missio Canonica erfüllt.
2. Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg ist eine Kombination der Fächer Katholische Theologie und Philosophie/Ethik nicht möglich.“

27. In **Anlage B Abschnitt I** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts“ wird **§ 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Chinesisch** wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 der Erläuterung nach dem Modul „Grundlagen der Sozial- und Kulturwissenschaft“ die Wörter „Nach eigener Wahl ist“ durch die Wörter „Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 der Erläuterung nach dem Modul „Sprachkompetenz Chinesisch – Vertiefung“ die Wörter „dem Modul“ durch die Wörter „der Lehrveranstaltung“ ersetzt.

28. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Biologie** wie folgt **geändert**:

- a) Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Biologie sind im Bereich der Fachwissenschaft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 bis 4 zu absolvieren. Das Vertiefungsmodul I kann aus dem für das jeweilige

Semester vorgesehenen Angebot an Vertiefungsmodulen zu verschiedenen Fachgebieten der Biologie gewählt werden. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Fachwissenschaft Biologie (75 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	V + Pr	7	7	2	SL PL: Klausur
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2	SL PL: Klausur
Physiologie	V + Ü	8	8	3	SL PL: Klausur
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	SL PL: Klausur
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	4 oder 6	SL PL: Klausur
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	4 oder 6	SL PL: Klausur
Ökologie	V + Ü	7	8	4 oder 6	SL PL: Klausur
Vertiefungsmodul I	V + Ü + S	6	8	5	SL PL: Klausur und/oder schriftliche Ausarbeitung und/oder mündliche Präsentation und/oder mündliche Prüfung

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung

(2) Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung gilt die Teilnahme an der Übung im Modul Botanik und Evolution der Pflanzen als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an fünf von sechs Kurstagen teilgenommen hat; für die Übung im Modul Physiologie gilt die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an sechs von sieben Kurstagen des Grundkurses Pflanzenphysiologie teilgenommen hat, für die Übung im Modul Zoologie und Evolution der Tiere, wenn der/die Studierende an sechs von sieben Kurstagen der zoologischen Bestimmungsübungen sowie an fünf von sechs Kurstagen der Übungen zu den Bauplänen der Wirbellosen teilgenommen hat, und für die Übung im Modul Entwicklungsbiologie, wenn der/die Studierende an zehn von zwölf Kurstagen teilgenommen hat.

(3) Mit Ausnahme des Praktikums im Modul Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie und der Übung im Vertiefungsmodul I können für Fehlzeiten aus wichtigem Grund in den Übungen der in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Module keine Ersatzleistungen im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende in der Übungsgruppe, der er/sie zugeteilt ist, einen für die regelmäßige Teilnahme an der Übung notwendigen Kurstag aus wichtigem Grund, soll, sofern organisatorische Gründe nicht entgegenstehen, ihm/ihr auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an dem entsprechenden Kurstag einer anderen Übungsgruppe teilzunehmen.

(4) Für die Prüfungen in den Modulen Physiologie, Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie sowie Ökologie in der Tabelle in Absatz 1 gelten die nachfolgend festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Physiologie sind die regelmäßige Teilnahme an der Übung gemäß Absatz 2 und die Erstellung eines Protokolls zu einem zugewiesenen Praktikumsversuch in der Übung im Umfang von 20 bis 30 Seiten sowie gegebenenfalls dessen Überarbeitung nach erfolgter Korrektur durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikumsversuchs. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mikrobiologie, Immunologie und Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende gemäß Absatz 2 regelmäßig daran teilgenommen und mindestens fünf von zehn der gestellten Übungsfragen zutreffend beantwortet hat; in der Regel werden je zwei Übungsfragen zu Beginn des Kurstages ausgegeben. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Ökologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen, sechs Protokolle im Umfang von zwei bis vier Seiten zu den geobotanischen Geländeübungen erstellt und ein Herbarium mit mindestens 30 zutreffend bestimmten Belegen zu verschiedenen Pflanzenarten, die Gegenstand der geobotanischen Geländeübung sind, angefertigt hat.

(5) Wird als zweites Fach das Fach Chemie studiert, sind anstelle des Moduls Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie für die Bachelorstudiengänge im Fach Biologie mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten zu absolvieren; es ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Biologie ist bestanden, wenn durch die erfolgreiche Absolvierung eines der in der Tabelle in § 3 Absatz 1 aufgeführten Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden; ausgenommen sind hierbei das Modul Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie sowie das Vertiefungsmodul I. Wurden die gemäß Satz 1 geforderten ECTS-Punkte nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben, so erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Fach; dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

b) In § 6 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „59“ ersetzt.

29. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Informatik** wie folgt **geändert**:

a) Die §§ 3 bis 6 werden durch folgende §§ 3 bis 7 ersetzt:

„§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. In den Modulen Proseminar Informatik und Seminar Informatik kann jeweils zwischen verschiedenen Proseminaren beziehungsweise Seminaren gewählt werden. Im Modul Weiterführende Informatik I ist entweder eine Weiterführende Vorlesung oder eine Spezialvorlesung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Informatik zu absolvieren. In den Weiterführenden Vorlesungen besteht die Prüfungsleistung in einer Klausur. In den Spezialvorlesungen besteht die Prüfungsleistung entweder in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung; es ist gewährleistet, dass die Studierenden innerhalb des hierfür vorgesehenen Lehrangebots zwischen beiden Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

Tabelle 1: Pflichtbereich (69 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Programmierung	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur

Rechnernetze	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
System-Design-Projekt	Pr	2	3	1	SL
Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Technische Informatik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Betriebssysteme	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
Logik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	3	SL
Proseminar Informatik	S	2	3	3	SL
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	4	6	4	SL
Theoretische Informatik	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Weiterführende Informatik I	V + Ü	4	6	4, 5 oder 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Datenbanken und Informationssysteme	V + Ü	4	6	5	SL PL: Klausur
Seminar Informatik	S	2	3	6	SL PL: mündliche Präsentation

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich ist nach eigener Wahl eines der drei in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Wird das Modul Weiterführende Informatik II belegt, ist entweder eine Weiterführende Vorlesung oder eine Spezialvorlesung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Informatik zu absolvieren; Absatz 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Weiterführende Informatik II	V + Ü	4	6	4, 5 oder 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Software-Praktikum	Pr	4	6	3	SL PL: Erstellung von Software
Hardware-Praktikum	V + prÜ	4	6	4	PL: Durchführung von Versuchen

§ 4 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen und in der Erstellung von Software.

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Informatik ist bestanden, wenn im Modul Einführung in die Programmierung die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Informatik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen, ein zweites Mal wiederholt werden und eine ein drittes Mal.

(2) Im Wahlpflichtbereich kann der/die Studierende im Falle des Nichtbestehens der studienbegleitenden Prüfungsleistung im gewählten Modul anstelle der Wiederholung dieser Prüfungsleistung einmalig auch eines der beiden anderen Module belegen. In diesem Fall wird der nicht bestandene Prüfungsversuch in dem ursprünglich gewählten Modul auf die Anzahl der in dem neu gewählten Modul zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche nicht angerechnet. Gehört die nicht bestandene Prüfungsleistung zu der im Modul Weiterführende Informatik II gewählten Weiterführenden Vorlesung oder Spezialvorlesung, kann stattdessen auch eine andere Weiterführende Vorlesung oder Spezialvorlesung belegt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine bestandene Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens zu dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Termin erbracht wurde, kann zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit im Fach Informatik kann nur zugelassen werden, wer im Bereich der Fachwissenschaft Informatik mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.“

- b) Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden die §§ 8 bis 10.
30. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Mathematik** wie folgt **geändert**:
- a) In § 3 Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Lineare Algebra II sind die bestandene Klausur im Modul Lineare Algebra I und die erfolgreiche Absolvierung der Übung im Modul Lineare Algebra II. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich unterscheiden. Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Modul Lineare Algebra II ist der Lehrstoff der Module Lineare Algebra I und Lineare Algebra II. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Analysis II sind die bestandene Klausur im Modul Analysis I und die erfolgreiche Absolvierung der Übung im Modul Analysis II; Satz 5 gilt entsprechend. Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Modul Analysis II ist der Lehrstoff der Module Analysis I und Analysis II.“
- b) In § 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt und nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ werden ein Komma und die Wörter „außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen“ eingefügt.

31. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ wird **§ 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Physik** wie folgt **gefasst**:

„§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Physik sind im Bereich der Fachwissenschaft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Fachwissenschaft Physik (75 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik (10 ECTS-Punkte)						
Mathematik I für Studierende der Informatik und der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	P	4 + 2	5	1	SL
Mathematik II für Studierende der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	P	4 + 2	5	2	SL
Experimentalphysik A (16 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik I	V + Ü	P	4 + 2	6	1	SL
Experimentalphysik II	V + Ü	P	4 + 2	6	2	SL
Modulabschlussprüfung		P		4	2	PL: mündlich
Experimentalphysik B (7 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik III	V + Ü	P	4 + 2	7	3	PL: schriftlich
Experimentalphysik C (7 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik IV	V + Ü	P	4 + 2	7	4	PL: schriftlich
Theoretische Physik A (18 ECTS-Punkte)						
Theoretische Physik I	V + Ü	P	4 + 2	7	4	SL
Theoretische Physik II	V + Ü	P	4 + 2	7	5	SL
Modulabschlussprüfung		P		4	5	PL: mündlich
Physiklabor (8 ECTS-Punkte)						
Kleines Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + Ü + S	P	4	4	3	PL: mündlich und schriftlich
Kleines Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + Ü + S	P	4	4	4	PL: mündlich und schriftlich
Theoretische Physik B (7 ECTS-Punkte)						
Kompakte Fortgeschrittene Theoretische Physik	V + Ü	P	4 + 2	7	6	PL: schriftlich
Kolloquium (2 ECTS-Punkte)						
Kolloquium	K	P		2	6	SL: Vortrag

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Wird als zweites Fach das Fach Mathematik studiert, ist anstelle des Moduls Mathematik das Modul Physik zu absolvieren. Eine der beiden Spezialvorlesungen ist zu belegen; die Belegung der Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Programmieren wird empfohlen.

Physik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wissenschaftliches Programmieren	V + Ü	WP	2 + 2	5	1 oder 3	SL
Spezialvorlesung 1	V + Ü	WP	3–5	5	3	SL
Spezialvorlesung 2	V + Ü	WP	3–5	5	4/5/6	SL

(3) Zulassungsvoraussetzung für die Modulabschlussprüfung im Modul Theoretische Physik A ist das Bestehen der beiden in den Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I und Theoretische Physik II als Studienleistungen geforderten Klausuren.

(4) Im Rahmen des Moduls Kolloquium ist ein Kolloquium mit einer Mindestdauer von 45 Minuten durchzuführen. Wird die Bachelorarbeit im Fach Physik angefertigt, beinhaltet das Kolloquium die Präsentation der Bachelorarbeit und die Diskussion verwandter physikalischer Inhalte. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Physik angefertigt, wird das Kolloquium nach Wahl des/der Studierenden zu einem Themengebiet des Moduls Experimentalphysik B, Experimentalphysik C oder Theoretische Physik B durchgeführt.“

32. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Sport** wie folgt **gefasst**:

„Sport

§ 1 Studienumfang im Fach Sport

- (1) Im Fach Sport sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Sport darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Sport mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Sport weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Sport in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Sport sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft ist untergliedert in die Bereiche Sportwissenschaftliche Theorie sowie Theorie und Praxis des Sports. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden ist nach eigener Wahl ein Seminar zur Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen. In den beiden Modulen Sportwissenschaftliche Vertiefung: Bewegung und Training sowie Sportwissenschaftliche Vertiefung: Sport, Individuum und Gesellschaft ist nach eigener Wahl jeweils ein Vertiefungsseminar aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

Tabelle 1: Sportwissenschaftliche Theorie (38 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Leistung und Training (7 ECTS-Punkte)					
Leistungsphysiologie und Sportmedizin	V	2	3	1	SL
Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	2	4	1	PL: Klausur
Anatomie und menschliche Bewegung (7 ECTS-Punkte)					
Anatomie des Bewegungsapparates, Traumatologie und Erste Hilfe	V	2	3	2	SL
Grundlagen der Bewegungswissenschaft	V	2	4	2	PL: Klausur
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in Arbeits- und Studientechniken	V	1	1	3	SL
Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken	S	2	2	3 oder 4	SL
Grundlagen empirischer Forschungs- methoden	V	2	3	3 oder 4	PL: Klausur
Sport, Individuum und Gesellschaft (8 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Sportsoziologie	V	2	4	3	PL: Klausur
Grundlagen der Sportpsychologie	V	2	4	4	SL
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Bewegung und Training (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar Bewegung und Training	S	2	5	5 oder 6	SL PL: mündliche Prüfung
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Sport, Individuum und Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar Sport, Individuum und Gesellschaft	S	2	5	5 oder 6	SL PL: mündliche Prüfung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; SpU = sportpraktischer Unterricht; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich Theorie und Praxis des Sports sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. In den Modulen Leichtathletik und Schwimmen, Gerätturnen und Gymnastik/Tanz, Fußball und Volleyball sowie Handball und Basketball ist Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaukurs der jeweiligen Sportart die erfolgreiche Absolvierung des zugehörigen Grundkurses. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Studierende zulassen, die die Zulassungsvoraussetzung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen. Im Modul Fitnesssport und Natursport ist neben der Lehrveranstaltung Fitnesssport: Kraft, Ausdauer und Beweglichkeit nach eigener Wahl eine Übung aus dem Bereich Natursport aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen. Im Modul Theorie und Praxis des Sports: Ergänzung und Vertiefung ist eine Übung zu einer weiteren Sportart zu belegen, die nicht bereits Gegenstand eines anderen Moduls aus dem Bereich Theorie und Praxis des Sports ist. Für den Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports kann eine der Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Fußball, Volleyball, Handball oder Basketball oder Schneesport gewählt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaukurses in der dafür gewählten Sportart beziehungsweise der Übung im Schneesport im Modul Fitnesssport und Natursport; Satz 3 gilt entsprechend.

Tabelle 2: Theorie und Praxis des Sports (37 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Leichtathletik und Schwimmen (8 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Leichtathletik	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Leichtathletik	Ü	2	3	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Grundkurs Schwimmen	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Schwimmen	Ü	2	3	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Gerätturnen und Gymnastik/Tanz (8 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Gerätturnen	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Gerätturnen	Ü	2	3	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Grundkurs Gymnastik/Tanz	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Gymnastik/Tanz	Ü	2	3	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Fußball und Volleyball (6 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Fußball	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Fußball	Ü	2	2	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Grundkurs Volleyball	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Volleyball	Ü	2	2	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Handball und Basketball (6 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Handball	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben

Aufbaukurs Handball	Ü	2	2	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Grundkurs Basketball	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Basketball	Ü	2	2	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Fitnesssport und Natursport (4 ECTS-Punkte)					
Fitnesssport: Kraft, Ausdauer und Beweglichkeit	Ü	2	2	1 oder 2	SL
Natursport	Ü	2	2	2 oder 3	SL
Theorie und Praxis des Sports: Ergänzung und Vertiefung (5 ECTS-Punkte)					
Weitere Sportart	Ü	2	2	5 oder 6	SL
Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports	Ü	2	3	5 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungs- bzw. Technik- und Spielprüfung PL: Klausur

§ 4 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen sind unter wettkampfählichen Bedingungen stattfindende sportpraktische Technik- und Leistungsprüfungen beziehungsweise Technik- und Spielprüfungen. Die Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Sport ist bestanden, wenn entweder im Modul Leistung und Training oder im Modul Anatomie und menschliche Bewegung die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Sport, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Sport kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet, der/die hauptberuflich am Institut für Sport und Sportwissenschaft der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät tätig ist.

§ 8 Bildung der Modulnoten

In den in § 3 Absatz 3 in Tabelle 2 dieser fachspezifischen Bestimmungen aufgeführten Modulen errechnet sich die Modulnote wie folgt. In den Aufbaukursen wird jeweils der Durchschnitt der zweifach gewichteten Note der praktischen und der einfach gewichteten Note der schriftlichen Prüfungsleistung gebildet; im Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports wird der Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der beiden Prüfungsleistungen gebildet. Sind in einem Modul in zwei Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen, werden die beiden gemäß Satz 2 gebildeten Noten addiert und anschließend durch zwei geteilt. Bei der Berechnung der Noten gemäß Satz 2 und 3 wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Bildung der Abschlussnote für das Fach Sport

Die Abschlussnote für das Fach Sport errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Sport.“

33. Anlage C wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I „Option Lehramt Gymnasium“ wird § 3 wie folgt geändert:

aa) Absatz 19 wie folgt gefasst:

„(19) Wurde das Fach Russisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Russisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Russisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Russisch – Orientierung	Ü	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL“

bb) In Absatz 21 wird die Tabelle wie folgt geändert:

„(21) Wurde das Fach Sport gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Sport zu absolvieren.

Fachdidaktik Sport (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagen der Sportpädagogik und Sportdidaktik	V	P	2	3	4	SL
Lehren und Lernen im Sportunterricht	S	P	2	2	5 oder 6	SL“

b) Abschnitt II „Option Individuelle Studiengestaltung“ wird wie folgt geändert:

aa) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Informatik

Studierende, die das Fach Informatik gewählt haben, können über das gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Fachwissenschaft zu absolvierende Studienprogramm hinaus im Fach Informatik weitere fachwissenschaftliche Module aus dem im jeweils geltenden Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot der Bachelorstudiengänge im Fach Informatik belegen. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

bb) § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Sport

(1) Studierende, die das Fach Sport gewählt haben, können im Fach Sport nach eigener Wahl insbesondere eines oder mehrere der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module absolvieren. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Statistik	V	2	3	4	SL
Sport, Gesundheitsförderung und Public Health	V	2	4	5	SL
Sport, Prävention und Therapie	V	2	3	5	SL
Praktikum im Berufsfeld	Pr		6 oder 12	4, 5 oder 6	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; V = Vorlesung; SL = Studienleistung

(2) Im Modul Praktikum im Berufsfeld können ein oder zwei Berufspraktika mit einem zeitlichen Umfang von vier oder acht Wochen und einem Leistungsumfang von 6 beziehungsweise 12 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Berufspraktikum soll einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten. Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in zwei mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorgelegt hat. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Prüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche übertragen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Freiburg, den 5. März 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor